

can. 459, § 4 die Konkursvorschriften nur so weit bestehen läßt, als sie in einzelnen Gegenden in Kraft sind, so schließt daraus Maroto, daß die vor Rechtskraft des Kodex bestehende Übung auch jetzt noch geltendes Recht sei, also neuerrichtete Pfarren ohne Ausschreibung, nicht aber ohne Prüfung des Kandidaten, verliehen werden können.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Straffälligkeit der Doppeltrauung.) In Quartalschrift 1931, 595 f., wurde über einen Aufsatz des Privatdozenten Dr Hans Barion in der unterdessen leider eingegangenen „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge“ referiert. Barion besprach den can. 2319, § 1, n. 1, Cod. jur. can., welcher die dem Bischofe vorbehaltene Exkommunikation eintreten läßt, wenn zur katholischen Trauung bei einer Mischehe auch die akatholische Trauung hinzutritt, außer der akatholische Religionsdiener wäre staatlicher Standesbeamter, vor dem notwendigerweise die Ehe erklärt werden muß.

Zu diesem Thema meldet sich nun auch Geheimrat Prof. Dr E. Eichmann (München) in „Theologie und Glaube“, 24. Jahrg., 1932, 206—215. Eichmann führt folgendes aus: Can. 2319, § 1, n. 1 handelt *nur* von *Doppeltrauungen* bei *Mischehen* im eigentlichen Sinne des Wortes (d. h. Ehen zwischen Katholiken und getauften Akatholiken). Es findet also dieser Kanon keine Anwendung, wenn zwei Katholiken sich vom akatholischen Religionsdiener trauen ließen, oder ein Katholik mit einer Jüdin vor dem Rabbiner die Ehe schließen würde, auch nicht, wenn die genannten Personen zur katholischen Trauung die akatholische (protestantische, bezw. jüdische) hinzutreten ließen. Grund: Weil dies nicht Mischehen im Sinne des can. 1061 sind. Solche Katholiken, welche ohne gesetzliche Notwendigkeit dem akatholischen Religionsdiener als staatlichen Standesbeamten sich stellen zu müssen, sich akatholisch trauen lassen, verfehlten sich lediglich gegen can. 1258, § 1 (Communicatio in sacris) und ziehen sich, insofern es sich um einen häretischen (nicht also wenn es sich um einen nichtchristlichen) Religionsdiener handelt, den Häresieverdacht zu (can. 2316). Nicht verfallen sie der Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (Excommunicatio Ordinario reservata). — Weiter führt Eichmann aus: Das Delikt des can. 2319, § 1, n. 1 liegt in der akatholischen Vor- oder Nachtrauung der Mischehe. Die katholische Trauung darf nicht als konstitutiver Bestandteil des Deliktes aufgefaßt werden. Die Doppeltrauung erscheint vielmehr als eine einheitliche Deliktshandlung. Wenn der Katholik eine Mischehe lediglich vor dem evangelischen Religionsdiener schließt, so verfehlt er sich gegen can. 2316 (communicatio in divinis cum haereticis) und zieht sich den Häresieverdacht zu. Sucht er später, von seinem Gewissen

getrieben, um die katholische Trauung an, so verfehlt er sich natürlich nicht gegen das Verbot der Doppeltrauung (can. 2319, § 1, n. 1), sondern tut nur seine Pflicht (can. 1137). Aber auch dann wird die Strafsanktion des can. 2319, § 1, n. 1 nicht eintreten, wenn die Doppeltrauung nicht im vorhinein als eine einheitliche Handlung angestrebt wird, also z. B. zuerst die katholische Trauung der Mischehe stattfand und es erst später auf Drängen des akatholischen Teiles zu einer akatholischen Trauung kam. Der katholische Teil würde sich in diesem Falle bloß gegen can. 2316 (communicatio in sacris) vergehen und Häresieverdacht sich zuziehen. In subjektiver Hinsicht betont Eichmann, ist das Wissen um die Strafe notwendig; nur eine *ignorantia crassa vel supina* würde nicht entschuldigen. Würde der Katholik nur durch schwere Bedrohung zur akatholischen Vor- oder Nachtrauung sich bestimmen lassen, so könnte er, sofern seine Handlungsweise nicht zur Verachtung des Glaubens, der kirchlichen Autorität oder zum allgemeinen Seelenverderben gereicht, auf den Schuldausschließungsgrund des can. 2205, § 2 sich berufen.

Eichmann untersucht dann auch noch die Frage, ob der Deliktstatbestand auch gegeben ist, wenn die katholische Trauung trotz akatholischer Vor- oder Nachtrauung toleriert wird. Nach can. 1063, § 2 kann nämlich der katholische Pfarrer, obwohl er sicher weiß, daß die Brautleute bereits einer akatholischen Trauung sich unterzogen haben oder sich unterziehen werden, *ex gravissimis causis, remoto scandalo et consulto prius Ordinario* die katholische Trauung gewähren. Eichmann kommt zum Ergebnis, daß die Strafbestimmungen nicht Anwendung finden, mögen die Gründe für die erteilte Nachsicht auf Seite des katholischen Brautteiles oder auf Seite der Kirche liegen. „Wenn die Kirche in einem besonderen Falle eine sonst verbotene Handlung duldet, so verträgt sich eine gleichzeitige Bestrafung jener Handlungsweise m. E. weder mit dem Rechte noch mit der Moral; mit dem Rechte nicht, weil die rechtliche Grundlage entzogen ist, das bestehende Gesetz zu verpflichten aufgehört hat; mit der Moral nicht, weil die auf die Doppeltrauung gesetzte Strafe der Exkommunikation eine schwere Sünde voraussetzt, die Kirche aber ihre Hand zur Begehung einer schweren Sünde niemals bieten, die Doppeltrauung also niemals tolerieren könnte, solange sie für den betreffenden Katholiken noch schwer sündhaft bliebe.“

Die Ausführungen Eichmanns sind geistreich und einleuchtend. Nichtsdestoweniger möchte ich auf Grund bisheriger Erfahrungen nicht die Zuversicht teilen, daß die päpstliche Interpretationskommission auf eine Anfrage nicht anders entscheiden könne.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.